

VERGESELLSCHAFTUNG ALS GEGENRECHT FÜR DEMOKRATISIERUNG UND DIE RÜCKEROBERUNG DES GEMEINSAMEN¹

ISABEL FEICHTNER

Die sozialökologische Transformation ist in aller Munde. Als Juristin versuche ich zu verstehen, wie das Recht eine demokratische, sozialökologische Transformation fördern kann und welchen Beitrag Jurist:innen zu einem transformativen Recht leisten können. Dabei ist ein Ansatz hilfreich, der seit ein paar Jahren als „Recht in der politischen Ökonomie“ Verbreitung findet. Er knüpft an ältere Traditionen des Rechtsrealismus und der kritischen Rechtstheorie an und versteht das Recht als ko-konstitutiv für die politische Ökonomie und die oft extraktiven, ausbeuterischen und lebensfeindlichen ökonomischen Wertschöpfungsprozesse. Er kann die Verstrickungen und Komplizenschaften des Rechts sichtbar machen und darüber hinaus die Aufmerksamkeit auf transformative Experimente für die rechtliche Neugestaltung von Institutionen im Zentrum der gegenwärtigen politischen Ökonomie lenken (Feichtner und Gordon, 2023). Solche Rechtsforschung kann das Potenzial des Rechts für eine nicht nur reformistische, sondern grundlegende sozialökologische Transformation verdeutlichen, die sich nicht mit Regulierung und finanziellen Transfers zufriedengibt, sondern auf eine Veränderung und Demokratisierung der Produktions- und Versorgungsweisen setzt.

1 Aus dem Englischen von Anja Schulte

Ein transformatives Recht zur Umgestaltung der politischen Ökonomie bedarf einer Vorstellung von den Pfaden und Akteuren der Transformation, damit die normativen gesellschaftlichen Ziele wie relationale Freiheit, gerechte Verteilung sowie Prosperität von Menschen und nicht-menschlichen Lebewesen erreicht werden können. Um die Wahrscheinlichkeit eines grundlegenden Wandels zu erhöhen, sollte transformatives Recht sich an der sozialen Praxis und konkreten politischen Projekten gesellschaftlicher Bewegungen und Initiativen orientieren, die nach Veränderung streben (Kennedy, 2016). Derzeit halte ich zwei Arten von Projekten für besonders vielversprechend, die Wege einer demokratischen sozialökologischen Transformation aufzeigen sowie Anstöße zur Konzeptualisierung transformativen Rechts und für transformative rechtliche (und soziale) Experimente geben: Projekte des Commoning und Projekte der Vergesellschaftung. Im Folgenden stelle ich, beide Ansätze kurz vor, zeige die Verbindung zwischen Commoning und der Vergesellschaftungsbewegung auf und interpretiere Vergesellschaftung als Wahrnehmung eines kollektiven und demokratischen Gegenrechts zur Herstellung eines neuen Gemeinsamen.

Commons, im Sinne materieller und immaterieller Gemeingüter, und Praktiken des Commoning sind nichts Neues: Seit jeher haben sich Menschen weltweit kollektiv selbst organisiert, um resiliente Strukturen zur Erfüllung ihrer materiellen und spirituellen Bedürfnisse aufzubauen. Durch Praktiken des Commoning entstehen Commons als soziale Systeme rund um gemeinsam hergestellte und genutzte, materielle und immaterielle Ressourcen (Hess und Ostrom, 2007; Bollier, 2015). Oft werden Commons mit vorkolonialen sozialen Praktiken, Rechtsgrundsätzen, Kollektivierungen, Produktions- und Versorgungsweisen in Verbindung gebracht. Doch es finden heute auch viele neue Commons-Projekte Verbreitung, die häufig von älteren Traditionen des Commoning inspiriert sind und darauf aufbauen. Zeitgenössische Commons umfassen zum Beispiel Solidarische Landwirtschaften, Urban-Gardening-Projekte, Komplementärwährungen, Open-Source-Saatgut und Softwareinitiativen. Wie die Commons-Forscherin Silke Helfrich stets betonte, sind wir von Commons umgeben. Uns fehlen lediglich eine allgemeine Sprache und ein begrifflicher (und auch rechtlicher) Rahmen, um sie als solche zu erkennen und zu verstehen.

Aktuelle Commoning-Projekte und -Bewegungen, die sich für urbane sowie ländliche, spirituelle, kulturelle, digitale und materielle Commons einsetzen, reagieren oft auf finanzielle, ökonomische, ökologische und humanitäre Krisen. Sie sind durch die Kritik am aktuellen demokratischen Kapitalismus informiert und sollen Vereinzelung, zunehmende soziale Ungleichheit sowie die alles durchdringenden, extraktiven und lebensfeindlichen Prozesse der wirtschaftlichen Wertschöpfung überwinden. Commons entstehen dort, wo sich Menschen kollektiv selbst organisieren, um ihre Bedürfnisse und Wünsche auf der Basis solidarischer und fürsorglicher Beziehungen gerecht zu befriedigen, und sich dabei an dem Ziel orientieren, Lebendigkeit und den „Mehrwert gelebter Erfahrung“ zu erhöhen (vgl. Massumi, 2018). Sie können als alternative Formen der Produktion, Versorgung und Verteilung betrachtet werden, die Staats- und Marktmechanismen ersetzen oder ergänzen. Obwohl Commons allgegenwärtig sind, sind sie zugleich radikal und revolutionär. Sie bieten keine Blaupause für eine andere Gesellschaftsordnung. Praktiken des Commoning verfolgen stattdessen das Ziel, epistemische und ontologische Veränderungen anzustoßen und zu institutionalisieren – also sowohl unsere Wahrnehmung der Welt und unserer Verbindung mit der Erde und ihren Lebewesen zu verändern als auch die Beziehungen zwischen Menschen und zu nicht-menschlichen Wesen nezugestalten. Commons-Projekte können aus dekolonialen Wissensbeständen und Epistemologien des globalen Südens schöpfen. Commoning ist somit keine Revolution, die das bestehende System stürzt, um auf den Ruinen des alten ein neues zu errichten. Die Revolution besteht vielmehr in der Umgestaltung von Infrastrukturen und Beziehungssystemen durch Praxis und institutionelle Experimente, die die erwünschten Zukünfte schon in der Gegenwart erfahrbar machen sollen.

Mit Blick auf die dringend notwendige gesamtgesellschaftliche, sozialökologische Transformation stellt sich die Frage, ob Commoning – über einzelne Projekte hinaus – ein neues Gemeinsames hervorbringen kann. In der heutigen kapitalistischen Gesellschaft ist laut Bini Adamczak die Wertschöpfung auf der Basis des Privateigentums „das Gemeinsame“, das Gesellschaft in einer bestimmten und zwar trennenden Weise integriert: „Es handelt sich um die Beziehungsweise des Werts, die Allgemeinheit durch Vereinzelung herstellt, die verbindet, indem sie

trennt. Sie realisiert eine allgemeine Privatheit und damit eine privatisierte Allgemeinheit. Die Frage, die Kritiker:innen der bürgerlichen Gesellschaft zu beantworten hätten, ist folglich die danach, was [...] die Position einnehmen kann, die das Privateigentum für das Bürgertum einnimmt. Das wäre die Frage nach der Beziehungsweise.“ (Adamczak, 2017, S. 75 f.). Aktuelle Praktiken des Commoning haben das Potenzial, eine relationale Revolution anzustoßen, die die trennende „allgemeine Privatheit“ des Werts durch Formen der Kollektivität und der Versorgung ersetzt, die Gesellschaft integrieren, ohne zu trennen und so ein neues Gemeinsames hervorbringen. Wie Sabine Hark und ihre Mitautor:innen feststellen: „Im Lichte der [...] Tendenz, das Allgemeinwohl in Marktdynamiken aufgehen zu lassen, können diese praktischen Experimentierfelder als Versuche gesehen werden, neue Lösungen angesichts der Uneingelöstheit des bloß abstrakten Universalitätsanspruchs zu suchen.“ (Hark et al., 2015, S. 101). Commoning könnte zu einer Praxistheorie der Transformation werden, die durch verschiedene miteinander verknüpfte Projekte, in unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft, Beziehungen, Praktiken und Institutionen schafft, die den Wandel vorzeichnen und der sozialökologischen Transformation den Weg bereiten.

Ein Projekt mit besonderem Potenzial zur Verbreitung von Commons und der Förderung eines neuen verbindenden Gemeinsamen ist die Vergesellschaftung, das heißt, die Überführung von Privateigentum in Gemeineigentum. Vergesellschaftung als revolutionäre Reform (Holm, 2021) bekam in Deutschland mit der Berliner Initiative *Deutsche Wohnen & Co enteignen* wieder Aufwind. Die zivilgesellschaftliche Initiative formierte sich im Protest gegen steigende Mieten, Gentrifizierung und Verdrängung – Entwicklungen, die durch die massive Privatisierung von Wohnungen im Berlin der späten 1990er- und frühen 2000er-Jahre beschleunigt wurden. Seit einigen Jahren kämpft die Initiative unter Berufung auf Artikel 15 Grundgesetz mit großem Zuspruch für die Überführung von Privateigentum an Berliner Wohnimmobilien, die sich in den Portfolios großer Immobilienkonzerne mit einem Bestand von 3.000 oder mehr Wohnungen befinden, in Gemeineigentum. *Deutsche Wohnen & Co enteignen* mobilisierte erfolgreich für einen Volksentscheid, bei dem am 26. September 2021 eine Mehrheit von 57,6 % für eine solche Vergesellschaftung stimmte. Der Berliner Senat, der durch diesen Volksentscheid

verpflichtet wurde, ein entsprechendes Gesetz zur erarbeiten, richtete eine Expertenkommission ein, um insbesondere die verfassungsrechtlichen Anforderungen zu prüfen, die eine Vergesellschaftung zu erfüllen hat. Am 28. Juni 2023 legte die Kommission ihren Bericht dem Berliner Senat vor. Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass der Vergesellschaftung von Wohnimmobilien keine unüberwindlichen rechtlichen Hürden entgegenstehen. Während die Berliner Regierung noch immer nicht bereit ist, die Arbeit an einem Vergesellschaftungsgesetz für Wohnimmobilien aufzunehmen, haben die öffentliche Debatte und die zivilgesellschaftliche Mobilisierung zu Vergesellschaftung geografisch und inhaltlich weite Kreise gezogen. Das Engagement für die Vergesellschaftung beschränkt sich nicht nur auf das Wohnen, sondern erfasst weitere soziale Infrastrukturen wie Gesundheit, Energie und Landwirtschaft.

Artikel 15, die Vergesellschaftungsvorschrift des Grundgesetzes, besagt: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“ Bisher wurde sie noch nie angewandt. In der aktuellen Debatte vertreten Jurist:innen zwei gegensätzliche Auslegungen dieser Vorschrift: Eine ist auf Stabilisierung ausgerichtet, die andere auf Transformation. Ausgehend von diesen widerstreitenden Auslegungen möchte ich meine Auffassung von Gegenrechten und transformativem Recht für Commons und ein neues Gemeinsames vorstellen.

Die auf Systemstabilisierung ausgerichtete Auslegung betrachtet die Vergesellschaftung auf Grundlage von Artikel 15 als letztes Mittel zur Befriedigung von Grundbedürfnissen, wenn die Marktwirtschaft darin versagt, diese zu erfüllen. Sie versteht Vergesellschaftung als massiven Eingriff in das individuelle Recht auf Privateigentum und fordert deshalb, dass sie strenge Anforderungen erfüllt. Eine davon ist die Verhältnismäßigkeit, ein Rechtsgrundsatz, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung als ungeschriebene verfassungsrechtliche Beschränkung staatlicher Gewalt etabliert hat. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt nicht nur, dass eine in ein Grundrecht eingreifende Maßnahme ein berechtigtes Gemeinwohlinteresse verfolgen muss. Die Maßnahme muss darüber hinaus zur Förderung dieses Gemeinwohlzwecks notwendig sein, das heißt, es darf keine weniger einschnei-

dende Maßnahme verfügbar sein. Schließlich dürfen die Nachteile der Maßnahme (für diejenigen, deren Rechte sie beschneidet) nicht außer Verhältnis zu dem Nutzen stehen, den sie der Gesellschaft bringt.

Was die Vergesellschaftung betrifft, so nimmt ihr die Anforderung der Verhältnismäßigkeit das revolutionäre Potenzial, denn sie fordert einen Interessensausgleich innerhalb des vorgegebenen systemischen Rahmens der gegenwärtigen politischen Ökonomie: zwischen den durch die Vergesellschaftung beeinträchtigten Interessen der Unternehmen, die Eigentumsrechte verlieren, auf der einen Seite und dem gesellschaftlichen Interesse an bezahlbarem Wohnraum auf der anderen. Sie wirft die Frage auf, ob dem Staat nicht andere Maßnahmen zur Verfügung stehen, um für ausreichend bezahlbaren Wohnraum zu sorgen, wie etwa Mietobergrenzen, Subventionen, Neubauten usw. Des Weiteren verlangt sie eine Antwort darauf, ob und unter welchen Umständen bezahlbarer Wohnraum ein so wichtiges (oder gefährdetes) Ziel ist, dass es die Enteignung von Privateigentum in großem Maßstab rechtfertigt. Im letzten Schritt der Verhältnismäßigkeitsprüfung – der Abwägung von Beeinträchtigung und Nutzen – wird der Wert von Wohnraum in eine Waagschale geworfen und gegen den Wert des Privateigentums in der anderen gewogen. Angesichts des hohen Werts, den die Verfechter:innen dieser Auslegung dem Privateigentum zuschreiben, der Beurteilung der Vergesellschaftung als „massiven“ Eingriff und des großen Repertoires an potenziell weniger einschneidend wirkenden alternativen Maßnahmen und Regulierungsinstrumenten in den Händen des Staates wird die Vergesellschaftung zur ultima ratio in einer Notsituation: Eine Maßnahme, auf die der Staat nur dann zurückgreifen darf, wenn andere staatliche Instrumente nicht mehr das Mindestmaß an bezahlbarem Wohnraum sicherstellen können, welches der Staat aufgrund seiner Menschenrechtsverpflichtungen garantieren muss. Ich bezeichne diese Auslegung als „stabilisierend“, denn sie dient letztlich der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen politischen Ökonomie.

Die transformative Auslegung dagegen betrachtet Artikel 15 nicht als bloße staatliche Befugnis das individuelle Recht auf Privateigentum zu beschränken, sondern seinerseits als ein Recht: nicht als individuelles Recht, das vor staatlicher Macht schützt, wie das Recht auf Privateigentum,

sondern als demokratisches Recht, welches kollektiv auszuüben ist, und zwar durch die gesetzgebende Gewalt, die das Vergesellschaftungsgesetz verabschiedet. Bei Artikel 15 handelt es sich um ein demokratisches Recht, denn erstens wird es durch demokratische Gesetzgebung umgesetzt und zweitens besteht der ihm zugeschriebene Zweck nicht in der Befriedigung bestehender Bedürfnisse und Interessen (z. B. nach/an bezahlbarem Wohnraum), sondern vielmehr in der Demokratisierung der Gesellschaft durch die Schaffung von Gemeineigentum und Commons. Folgt man dieser Auffassung, dann müssen Verfechter:innen der Vergesellschaftung weder die von ihnen verfolgten Interessen konkret benennen noch darlegen, wie diese Interessen, z. B. das Interesse an bezahlbarem Wohnraum, durch die Überführung von Privateigentum an Immobilien in Gemeineigentum realisiert werden. Die Vergesellschaftung würde stattdessen eine politische Entscheidung und einen Gesetzgebungsakt erfordern, der Privateigentum in Gemeineigentum überführt sowie eine gerechte Entschädigung der Voreigentümer:innen (Feichtner 2025).

Diese Auslegung von Artikel 15 leugnet nicht, dass die Vergesellschaftung eine Vielzahl von Gemeinwohlinteressen verfolgt, darunter die Ausweitung des Angebots an bezahlbarem Wohnraum, die Verhinderung von Gentrifizierung, bessere Kontrolle des Wohnungsbestands und der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Klimaneutralität und zur Klimawandelanpassung. Doch die alleinige Konzentration auf die Förderung von Gemeinwohlinteressen und die Erfüllung von Bedürfnissen, wie sie sich in der bestehenden Situation darstellen, das heißt, in einer Welt, in der Land und Häuser sowohl Waren als auch Kapitalanlagen sind, verstellt den Blick auf das transformative Potenzial von Vergesellschaftungsinitiativen. Sie schränkt die Vorstellungskraft und die Imagination dessen ein, was Wohnen bedeuten könnte, wenn Grund und Boden Gemeingut wären und die Stadt durch Vergesellschaftung als ein Commons zurückgewonnen würde.

Zur Verdeutlichung ihres transformativen Potenzials schlage ich vor, Vergesellschaftung nicht nur als demokratisches Recht zu begreifen, sondern auch als Gegenrecht. Aufbauend auf Arbeiten der Rechtswissenschaftler Helmut Ridder und Gunther Teubner als auch des Philosophen Christoph Menke (Ridder, 1975; Teubner, 2018; Menke, 2015) lässt

sich Artikel 15 als Gegenrecht gegen das Recht auf Privateigentum (als Fundament des von Bini Adamczak beschriebenen trennenden Allgemeinen) konzipieren und als Gegenrecht gegen die im öffentlichen Diskurs oft jenen, die Veränderungen verlangen, auferlegte Forderung, Affekte, Emotionen, Leidenschaften und Wünsche in den Begrifflichkeiten von Interessen auszudrücken. Nach Gunther Teubner dient die „institutionelle Imagination“ (Unger, 1996) kollektiver Gegenrechte nicht nur der Entwicklung alternativer politischer Programme; der Nutzen kollektive Gegenrechte liegt vielmehr darin, „dass sie Irritabilität, Sensibilität, Empfindung, Leidensfähigkeit, Responsivität, Spontaneität, Intuition, Fantasie – auch Mystik? – gegen eingefahrene Strukturen politischer Entscheidungsfindung, gegen formalisierte rechtliche Garantien von Autonomiebereichen und gegen gesellschaftliche Vermachtungen zu gesellschaftlicher Wirksamkeit verhelfen“ (Teubner, 2018, S. 375).

Gegenrechte könnten „Freiräume für die kollektive Willensbildung in der Gesellschaft“ aufrechterhalten und vergrößern (*ibid.*). In der Stadt würde die Vergesellschaftung von Wohnhäusern in Ausübung des Gegenrechts aus Artikel 15 Grundgesetz buchstäblich Raum schaffen – Raum, in dem sich Menschen in neuen und überraschenden Konstellationen begegnen, in dem sich soziale Bewegungen formieren, Initiativen versammeln und demokratische Praxis einüben und pflegen können.

Ein solche Auslegung von Artikel 15 Grundgesetz wird durch die Verfassungsgeschichte und alternative Auffassungen vom Sozialstaat gestützt. So interpretierte der Verfassungsrechtler Helmut Ridder das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip als einen Auftrag zur Demokratisierung aller Bereiche der Gesellschaft (nicht nur der staatlichen Institutionen). Demokratisierung meint hier den Abbau gesellschaftlicher Machtverhältnisse, sodass der Sozialstaat nicht auf einen außerhalb der Gesellschaft stehenden, „von außen“ intervenierenden Wohlfahrtsstaat reduziert wird, sondern in der Förderung kollektiver Selbstorganisation und relationaler Freiheit verwirklicht wird (Ridder, 1975).

Die Demokratisierung der Gesellschaft ist ein anspruchsvolles Vorhaben. Eine Vergesellschaftung im transformativen Sinn, die Räume für die Entstehung von Commons und eines neuen Gemeinsamen anstelle des trennenden Allgemeinen des Privateigentums eröffnet, kann ein erster

notwendiger Schritt sein, wird aber allein nicht ausreichen. Es werden rechtliche und institutionelle Regelungen erforderlich sein, um den Raum zu füllen und der kollektiven Selbstorganisation zur Verwirklichung relationaler Freiheit einen institutionellen Rahmen zu geben, sie zu fördern und zu schützen. Die Praxistheorie des Gemeinsamen und des Commoning kann Hinweise dafür geben, welche Regeln, Prinzipien, Verfahren und Muster (Bollier und Helfrich, 2019) eine nicht von Herrschaft und Ausschluss, sondern von Gleichheit geprägte Beziehungsweise ermöglichen und gerechte Bedürfniserfüllung gewährleisten. Anregungen dafür, wie vergesellschafteter Wohnungsbestand als Commons verwaltet werden kann, bieten die vielfältigen institutionellen und rechtlichen Arrangements, die heute schon genutzt werden, um Boden dauerhaft dem Markt zu entziehen und unter Beteiligung von Nutzenden und Nachbarschaft zu verwalten (Feichtner, 2025). Um zu konkretisieren, welche Rolle der Staat nach der Vergesellschaftung spielen sollte, erscheint es besonders vielversprechend, das Konzept der Commons Public Partnerships (Helfrich und Bollier, 2015) als Gegenmodell zu den Public Private Partnerships weiterzuentwickeln (Gruber, 2021; Schubel, 2024). Dies wäre ein Teil im großen Puzzle eines transformativen Rechts für die Commons bzw. das Gemeinsame.

Adamczak, B. (2017). *Beziehungsweise Revolution. 1917, 1968 und kommende*. Suhrkamp.

Bollier, D. (2015). *Commoning as a Transformative Social Paradigm*. <http://www.truevaluemetrics.org/DBpdfs/Initiatives/Next-System-Project/David-Bollier-Commoning-as-a-Transformative-Social-Paradigm.pdf>

Bollier, D. & Helfrich, S. (2019). *Frei, Fair und Lebendig. Die Macht der Commons*. transcript Verlag. <https://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-4530-9/frei-fair-und-lebendig-die-macht-der-commons/>

Deutsche Wohnen & Co. enteignen (2023). Gemeingut Wohnen. Eine Anstalt öffentlichen Rechts für Berlins vergesellschaftete Wohnungsbestände. https://content.dwenteignen.de/uploads/Gemeingut_Wohnen_3a03fa4c87.pdf

Feichtner, I. (2025). *Bodenschätze: Über Verwertung und Vergesellschaftung*. Hamburger Edition.

Feichtner, I. & Gordon, G. (Hrsg.) (2023). *Constitutions of Value. Law, Governance and Political Ecology*. Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781003221920>

Gruber, S. (2021). Über die Möglichkeit von Public-Commons-Partnerschaften. Wiens Koproduktion von Wohnraum und das politische Projekt der Stadt, ARCH+, 244, S. 160–165.

Hark, S., Jaeggli, R., Kerner, I., Meißner, H. & Saar, M. (2015). Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame. *Feministische Studien: Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung*, 33(1), S. 99–103. <http://dx.doi.org/10.25595/1944>

Hess, C. & Ostrom, E. (2006). Introduction: An Overview of the Knowledge Commons. In Charlotte Hess & Elinor Ostrom (Hrsg.), *Understanding Knowledge as a Commons. From Theory to Practice* (S. 3–26). MIT Press. <https://doi.org/10.7551/mitpress/6980.003.0003>

Holm, A. (2021). *Objekt der Rendite. Zur Wohnungsfrage und was Engels noch nicht wissen konnte*. Dietz Berlin.

Kennedy, D. (2016). *A World of Struggle. How Power, Law, and Expertise Shape Global Political Economy*. Princeton University Press. <https://doi.org/10.2307/j.ctt1wf4cz3>

Massumi, B. (2018). *99 Theses on the Revaluation of Value. A Postcapitalist Manifesto*. University of Minnesota Press.

Menke, C. (2015). *Kritik der Rechte*. Suhrkamp.

Ridder, H. (1975). *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung*. Westdeutscher. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-84231-2>

Schubel, K. (2024). Demokratisierung städtischen Raums: Ein Recht für Urban Commons. In Ulrich Klüh, & Richard Sturn (Hrsg.). *Commons, Jahrbuch Normative und institutionelle Grundlagen der Ökonomik*, 21. Metropolis.

Teubner, G. (2018). Zum transsubjektiven Potential subjektiver Rechte: Gegenrechte in ihrer kommunikativen, kollektiven und institutionellen Dimension. In Hannah Franzki, Johan Horst und Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.). *Gegenrechte: Recht jenseits des Subjekts*. Mohr Siebeck.

Unger, R. M. (1996). Legal Analysis as Institutional Imagination. *Modern Law Review*, 59, S. 1–23. <https://doi.org/10.1111/j.1468-2230.1996.tb02063.x>

